

Reit-Club Konstanz e.V.

Gegründet 1951



Satzung

Satzung Reit-Club Konstanz e.V.

gegründet 1951

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit-Club Konstanz e.V. Er hat seinen Sitz in Konstanz. Der Verein ist zum Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Reit-Club Konstanz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Turniersports und des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Ausbildung von Reiter und Pferd;
 - b) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports;
 - c) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - d) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen;
 - e) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports;
 - f) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung der Bewerber auf Beschluss des Vorstandes. Lehnt der Vorstand ab, so bedarf es keiner besonderen Begründung.
2.
 - a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet in der Höhe, wie er zuletzt in einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
 - b) Aktive Mitglieder und Jugendliche ab 14 Jahren sind verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten, wie sie zuletzt in einer Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
 - c) Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zum Abschluss oder zur Beibehaltung eines Pferdeinstellungsvertrags.
 - d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie sind

insbesondere zur pfleglichen Behandlung aller Einrichtungen des Vereins verpflichtet. Wird Vereinseigentum durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten beschädigt, haftet das verursachende Mitglied.

3. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) aktive jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - d) Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen von der Jahreshaupt-versammlung ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

4. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können die reitsportlichen Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Passive Mitglieder sind zur Nutzung der reitsportlichen Einrichtungen nicht berechtigt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert werden.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf den Schluss eines Rechnungsjahres zulässig und muss, um rechtswirksam zu sein, mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorstand in Textform angezeigt werden.
Bei Jugendlichen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern kann der Vorstand von sich aus auf die Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist verzichten.
7. die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 6 Monate in Verzug kommt,
- b) gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen hat,
- c) sich eines ehrenrührigen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitglieder-versammlung zu. Ein Anspruch auf Beitragsrückgewähr besteht nicht. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus 7 Mitgliedern besteht.
 - a) Vorsitzende
 - b) Vorsitzende als dessen Stellvertreter
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Freizeitbeauftragten
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Jugendwart.
2. Er wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten; jeder hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Zu den Rechtsgeschäften die den Betrag von € 5.000,00 übersteigen muss unter den Vorstandsmitgliedern abgestimmt werden. Eine Zustimmung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen; er bringt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seines Vertreters. Bei Abstimmungen stehen sich nur die Ja - und Nein-Stimmen gegenüber.
6. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, dann ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bzw. Wahl durchzuführen.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, und zwar im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Versammlung ist schriftlich oder in Textform unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.

Ihr stehen zu:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und Gebühren für die Benutzung der Vereinseinrichtungen,
- f) Beschlussfassung über die Anträge und Satzungsänderungen.

2. Alle Anträge von Mitgliedern sollen zur Versammlung zugelassen werden. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nur, wenn die Anträge mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder in Textform bei dem Vorsitzenden des Vereins eingereicht sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen gelten als nicht gültige Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen das Los. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen. Für das bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beobachtende Verfahren gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung entsprechend.

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

Alle aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Den passiven und den jugendlichen Mitgliedern steht ein Stimmrecht nicht zu.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen steuerbegünstigten Tierschutzverein zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Diese Satzung wurde genehmigt in der Generalversammlung vom 10.Mai 2019.

Reit-Club Konstanz e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender